

VERORDNUNG (EWG) Nr. 48/83 DER KOMMISSION

vom 10. Januar 1983

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chloramphenicol (INN) der
Tarifstelle 29.44 B, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG)
Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des
Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung allge-
meiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche
Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr
1983⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird
die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufge-
führten Länder und Gebiete mit Ausnahme derje-
nigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im
Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten
Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individu-
ellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind,
kann nach Artikel 10 der genannten Verordnung die
Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden
Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden
Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereinge-
führt werden.

Für Chloramphenicol (INN) der Tarifstelle 29.44 B
beträgt der individuelle Plafond 802 200 ECU. Am 10.
Januar 1983 haben die in der Gemeinschaft angerech-

neten Einfuhren der genannten Waren aus China den
betreffenden Plafond erreicht. Es ist angezeigt, die
Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren
gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 14. Januar 1983 wird die Erhebung der Zölle, die
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des
Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden
Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft
wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.44 B	Chloramphenicol (INN)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 1.